

Beschlussvorlage 2025/0592

Bearbeiter: Finanzverwaltung\Schwaiger, Andrea

Beratungsfolge	Termin		
Gemeinderat	24.09.2025	öffentlich	Entscheidung

Feuerwehrbedarfsplan 2025 bis 2029 für den Markt Bechhofen

Sachverhalt:

Das Ingenieurbüro IBG GmbH aus Heilsbronn stellt in der Sitzung den finalen Entwurf des Feuerwehrbedarfsplan vor.

Der Entwurf des Feuerwehrbedarfsplans 2025 bis 2029 stellt den aktuellen Standard der Gefahrenabwehr durch die Feuerwehren des Marktes Bechhofen im Jahr 2023 dar und zeigt die geplante Entwicklung bis zum Jahr 2029 auf, um auch weiterhin die notwendige Qualität und Leistungsfähigkeit bei der Gefahrenabwehr für die Bürgerinnen und Bürger des Marktes Bechhofen sicherstellen zu können.

Zur Vorbereitung des Feuerwehrbedarfsplans wurde das Ingenieurbüro für Brandschutz und Gefahrenabwehrplanung GmbH (IBG), Heilsbronn, mit einer Organisationsuntersuchung der Feuerwehr beauftragt.

Der vorliegende Entwurf des Feuerwehrbedarfsplans wurde unter Mitwirkung der Führung der Feuerwehren des Marktes Bechhofen erstellt und zeigt insbesondere den kurz- bis mittelfristigen materiellen und personellen Entwicklungsbedarf bis zum Jahr 2029 auf.

Um den Feuerwehrbedarfsplan aktuell zu halten, muss dieser alle fünf Jahre überarbeitet bzw. aktualisiert werden.

Gesetzliche Rahmenbedingungen und Bewertungsmaßstäbe

Gesetzliche Grundlagen für den Brandschutz und den technischen Hilfsdienst

Dem Markt Bechhofen ist nach Art. 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes der Abwehrende Brandschutz als Pflichtaufgabe zugewiesen:

„Die Gemeinden haben als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst).“

Darüber hinaus werden die Gemeinden im Art. 1 Abs. 2 verpflichtet, „in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten“.

Im Bayerischen Feuerwehrgesetz sind keine weiterreichenden Aussagen zu finden, wie die

Feuerwehren aufgebaut bzw. strukturiert sein sollen.

Im Rahmen des Feuerwehrbedarfsplans des Marktes Bechhofen wird explizit auch das nach Art. 5 Abs. 2 des BayFwG zu beachtende Erhaltungsgebot von Ortsfeuerwehren berücksichtigt: „Organisatorisch selbstständige Feuerwehren für einzelne Ortsteile einer Gemeinde (Ortsfeuerwehren) sind zu erhalten, soweit sie die Aufgaben nach Art. 4 Abs. 1 und 2 erfüllen können. Freiwillige Zusammenschlüsse von Ortsfeuerwehren sind zulässig, wenn die Erfüllung der Aufgaben nach Art. 1 Abs. 1 weiterhin gewährleistet ist.“

Vollzugsbekanntmachung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz

Die Vollzugsbekanntmachung des Bayerischen Innenministeriums zum Bayerischen Feuerwehrgesetz konkretisiert wesentliche gesetzliche Vorgaben bezüglich der Organisation bzw. der Planung der kommunalen Gefahrenabwehr:

„¹Um ihre Aufgaben im abwehrenden Brandschutz und im technischen Hilfsdienst erfüllen zu können, müssen die Gemeinden ihre Feuerwehren so aufstellen und ausrüsten, dass diese möglichst schnell Menschen retten, Schadenfeuer begrenzen und wirksam bekämpfen sowie technische Hilfe leisten können. ²Hierfür ist es notwendig, dass grundsätzlich jede an einer Straße gelegene Einsatzstelle von einer gemeindlichen Feuerwehr in höchstens zehn Minuten nach Eingang einer Meldung bei der alarmlösenden Stelle erreicht werden kann (Hilfsfrist). ³Die Hilfsfrist setzt sich zusammen aus der Gesprächs- und Dispositionszeit der alarmlösenden Stelle sowie der Ausrücke- und Anfahrtszeit der Feuerwehr. ⁴Die Gemeinden legen bei der Feuerwehrbedarfsplanung grundsätzlich eine Ausrücke- und Anfahrtszeit der gemeindlichen Feuerwehr von höchstens achteinhalb Minuten ab dem Abschluss ihrer Alarmierung zugrunde.“

Hinweise:

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat des Marktes Bechhofen stimmt dem Feuerwehrbedarfsplan 2025 bis 2029 für den Markt Bechhofen zu und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung, wobei es für Anschaffungen mit größeren Auftragssummen und Neu- bzw. Umbauten der Feuerwehrgereätehäuser gesonderter Beschlüsse bedarf.

03_Entwurf_Feuerwehrbedarfsplan_Bechhofen_2025-2029
IBG-Projektbericht_FBP_Bechhofen